

# Merkblatt

# Übersicht zur Gestaltung und Übermittlung von Urkunden in Registersachen

Dieses Merkblatt stellt die wesentlichen Änderungen der Dienstordnung für Notarinnen und Notare zum 1. Juni 2023 dar. Es ist insbesondere als Handreichung für Mitarbeitende gedacht. Einzelheiten können dem Rundschreiben Nr. 3/2023 der Bundesnotarkammer vom 25. Mai 2023 entnommen werden.

# A. Bezeichnung der Beteiligten

Die Bezeichnung der Beteiligten in der Urkunde dient einer verlässlichen Zuordnung der beurkundeten Erklärungen. Beteiligte sollen in der Niederschrift so genau bezeichnet werden, dass Zweifel und Verwechslungen ausgeschlossen sind, § 10 Abs. 2 BeurkG. Bei der Bezeichnung natürlicher Personen sind grundsätzlich der Vorname / die Vornamen, der Familienname, das Geburtsdatum, der Wohnort und die Wohnanschrift anzugeben, § 5 Abs. 1 Satz 1 DONot.

Auf die Angabe der Wohnanschrift kann generell verzichtet werden, wenn die Urkunde zur Übermittlung an das Handelsregister oder ein ähnliches Register¹ bestimmt ist und Zweifel und Verwechslungen ausgeschlossen sind, § 5 Abs. 1 Satz 4 DONot. "Bestimmt" im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 4 DoNot sind Urkunden, die sich unmittelbar an das Registergericht richten (bspw. Registeranmeldungen), nicht dagegen etwa General- und Vorsorgevollmachten.

Tritt eine Person geschäftlich, oder dienstlich auf, kann anstelle von Wohnanschrift und -ort die Geschäfts- oder Dienstanschrift einschließlich des Geschäfts- oder Dienstortes angegeben werden, § 5 Abs. 1 Satz 5 DONot. Dies gilt

für sämtliche Urkunden, unabhängig davon, ob sie zur Übermittlung an ein Register bestimmt sind.

- In Betracht kommen etwa Vertretungen bei juristischen Personen bzw. Personengesellschaften oder Mitarbeitende der Notarin bzw. des Notars.
- In Betracht kommen auch Parteien kraft Amtes (bspw. ein Insolvenzverwalter).
- Beim Vorgang der Gründung einer Gesellschaft kann die künftige Geschäftsanschrift samt - ort angegeben werden.
- Im Text der Anmeldung selbst ist weiterhin der Wohnort (bspw. der Geschäftsführerin) anzugeben.

## B. Übermittlung an das Registergericht

Dokumente, die in öffentlich beglaubigter Form an das Handelsregister oder ein ähnliches Register¹ übermittelt werden, sollen bestimmte Angaben nicht enthalten. Zweck dieser Vorgabe ist, dass bestimmte Daten nicht mehr öffentlich einsehbar sind. Enthalten die Urkunden solche Angaben, sollen sie vor der Übermittlung an das Handelsregister oder ein ähnliches Register¹ unkenntlich gemacht werden.

Bei Wohnanschriften der Beteiligten können diese also entweder nach § 5 Abs. 1 Satz 3–5 DONot weggelassen bzw. durch deren Geschäftsanschrift ersetzt werden, oder diese sollen vor der Übermittlung nach Maßgabe des § 5a DONot unkenntlich gemacht werden.

<sup>1</sup> Genossenschaftsregister, Partnerschaftsregister, Vereinsregister sowie künftig auch Stiftungsregister und Gesellschaftsregister; nicht dagegen das Grundbuch.



Der PDF-Viewer in XNP stellt für das Unkenntlichmachen die Funktion "Weißen" zur Verfügung. Es entsteht eine auszugsweise beglaubigte Abschrift. Alternativ können die Angaben auch außerhalb von XNP in einer eigenen Software unkenntlich gemacht werden.

#### Von § 5a DONot erfasst sind:

- Niederschriften, einschließlich mitbeurkundeter Anlagen im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 2 BeurkG
- >> Nicht erfasst sind Vollmachten, die nach §12 Abs. 1 Satz 1 BeurkG beigefügt werden.
- >> Nicht erfasst sind lediglich informatorische Anlagen.
- Vermerkurkunden, wenn es sich um einen Entwurf der Notarin oder des Notars handelt.

#### Nicht erfasst sind:

- Vermerkurkunden, wenn es sich um einen Fremdentwurf handelt.
- Privatschriftliche Dokumente, die nicht "echte" Anlage einer Niederschrift sind (bspw. isolierter Beschluss zur Bestellung eines Geschäftsführers)

# Folgende Angaben sollen grundsätzlich nicht an das Registergericht übermittelt werden:

- Wohnanschriften
- >> Der Wohn<u>ort</u> darf übermittelt werden.
- Die Geschäftsanschrift muss nicht geschwärzt werden, auch wenn sie mit der Wohnanschrift identisch ist.
- >> Erfasst sind auch Wohnanschriften von Dolmetschern und sonstigen Hilfspersonen
- Kontoverbindungen (Kreditinstitut, IBAN, BIC)
- >> Angaben von Geschäftskonten, die dem Rechtsverkehr allgemein bekannt sind, müssen nicht geschwärzt werden (bspw. in Briefköpfen oder Fußleisten)
- >> Bei Umwandlungsvorgängen kann die Angabe von Kontoverbindungen zur Wahrung des Bestimmtheitsgrundsatzes notwendig sein (bspw. bei Abspaltung oder Ausgliederung von Konten).
- Seriennummern von Ausweisdokumenten

## C. Sonstige Handlungsempfehlungen

Kopien von Ausweisdokumenten sollten notariellen Urkunden grundsätzlich nicht beigefügt und nicht an das Registergericht übermittelt werden.

Urkunden zum Nachweis der Rechtsnachfolge im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 5 HGB (bspw. Erbscheine) sollten dem Registergericht in einer gesonderten Datei übermittelt werden. Dadurch soll den Registergerichten eine Zuordnung zu den nichtöffentlichen Registerakten erleichtert werden.

Auch Vollmachtsurkunden, deren Anwendungsbereich über den konkreten Beurkundungsgegenstand hinausgeht (bspw. General- und Vorsorgevollmachten) sollten dem Registergericht in einer gesonderten Datei übermittelt werden. Alternativ empfiehlt es sich, anstelle einer solchen Vollmacht, soweit zulässig, eine Vertretungsbescheinigung nach § 21 Abs. 3 BNotO zu übermitteln.